



# **Aufsichtsratsarbeit in Zeiten der Corona Pandemie**

## **Aufsichtsratsarbeit in Zeiten der Corona Pandemie**

Auch der Aufsichtsrat ist in der aktuellen Situation besonders gefordert.

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Unternehmensleitung. Hiernach steht in der Regel die Plausibilisierung und Überprüfung der vom Vorstand umgesetzten Unternehmensstrategie im Mittelpunkt. In Krisenzeiten ist regelmäßig eine deutliche Ausweitung des Überwachungsumfangs notwendig um der Verantwortung des Aufsichtsrats gerecht zu werden.

Dabei ist es besonders wichtig, die Besonderheiten der Situation aufmerksam zu überwachen und die potenziellen, zusätzlichen Risiken in die Bewertung der Unternehmensführung mit einzubeziehen. Der Aufsichtsrat muss sicherstellen, dass die vom Unternehmen eingeleiteten Maßnahmen dazu geeignet sind, den Unternehmensfortbestand und damit die Beschäftigung nachhaltig zu sichern.

Geeignete Mittel zur Intensivierung der Überwachungstätigkeit sind neben dem Anfordern zusätzlicher Berichte und Unternehmensinformationen die Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratssitzungen.



**Gemäß § 110 ist jedes Aufsichtsratsmitglied ermächtigt unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.**

Von diesem Recht sollte der Aufsichtsrat in der Krise in jedem Fall Gebrauch machen, wenn nicht der Vorstand von sich aus den Sitzungsmodus erhöht um den Aufsichtsrat kontinuierlich mit aktuellen Informationen zur wirtschaftlichen Lage zu versorgen.

Eine Unternehmenskrise, die im schlimmsten Fall mit der Insolvenz des Unternehmens enden kann, tritt in der Regel nicht plötzlich und unerwartet auf sondern ist vielmehr ein längerer Prozess, der in mehreren Phasen verläuft. Dieser Prozess beginnt für gewöhnlich mit einer strategischen Krise, die ohne geeignete Maßnahmen früher oder später zur einer Erfolgskrise und dann zu einer Liquiditätskrise führen kann.

Ganz anders stellt sich die Situation in der aktuellen Corona Krise dar. Durch das kurzfristige Herunterfahren der Produktion haben wir es mit einem Krisenverlauf zu tun, der für viele Unternehmen mehr oder weniger von heute auf morgen mit der dritten und kritischsten Phase der Unternehmenskrise, der Liquiditätskrise, beginnt.

Demnach muss nun auch bei der Überwachung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat die Liquiditätslage im Vordergrund stehen. Der Aufsichtsrat muss dafür Sorge tragen, dass die Geschäftsleitung die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens mit geeigneten Maßnahmen absichert.

Vor diesem Hintergrund sollte sich der Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen ein detailliertes Bild über die Liquiditätslage des Unternehmens verschaffen.

Während Aufsichtsräte größerer Unternehmen in der Regel auf eine gute Finanzplanung zurückgreifen können, zeigen sich bei kleineren Gesellschaften häufig erhebliche Defizite. Hier ist der Aufsichtsrat gefordert, konkrete Forderungen an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung zu stellen, welche Informationen er benötigt um sich ein kontinuierliches und umfassendes Bild der der Liquiditätslage der Gesellschaft machen zu können.

Als grundsätzliche Informationsquelle gilt die Regelberichterstattung durch den Vorstand (§ 90 AktG), die ihm erste Anhaltspunkte hinsichtlich der Unternehmenssituation und der generellen Risikoorientierung der Unternehmensleitung gibt.



**Beim Einholen zusätzlicher Informationen kann der Aufsichtsrat von seinem Einsichts- und Prüfungsrecht (§ 111 Abs. 2 AktG) Gebrauch machen.** Dies erlaubt dem Aufsichtsrat Zugriff auf sämtliche Informationen, welche die Aktivitäten der Gesellschaft betreffen, sofern er diese für die Ausübung seiner Überwachungsaufgabe benötigt.

Aufsichtsräte in der von der Corona Krise betroffenen Unternehmen sollten schnellstmöglich darauf hinwirken, vom Unternehmen einen Finanzstatus zu erhalten. Dieser gibt eine Indikation darüber, ob der Insolvenztatbestand der Zahlungsunfähigkeit bereits vorliegt. Darüber hinaus sollte der Aufsichtsrat eine kurzfristige Finanzplanung (direkte Methode basierend auf Ein- und Auszahlungen) einfordern. Dies ist zwingend notwendig, um Klarheit hinsichtlich der Liquiditätssituation und Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens heute und in der nahen Zukunft zu erhalten. Diese Finanzplanung sollte in der Akutphase der Krise wöchentlich berichtet werden.

Der Aufsichtsrat sollte sich zudem intensiv mit der Fremdkapitalstruktur des Unternehmens vertraut machen. Dazu gehören ein genaues Verständnis über Tranchen, Laufzeit, Zinsen, Tilgungsverlauf sowie bestehende Financial Covenants (Kreditvereinbarungen). Gerade letzteres sollte der Aufsichtsrat verstehen, da sich bei Nichteinhaltung vereinbarter Covenants wie bereits beschrieben der Druck auf das Unternehmen enorm erhöhen kann.

Im Folgenden sind einige Fragestellungen formuliert, die einerseits dazu dienen können die Geschäftsleitungen zu sensibilisieren und andererseits konkrete Beispiele für den Informationsbedarf des Aufsichtsrats im Falle einer Liquiditätskrise darstellen:

Was sollte der Aufsichtsrat in der Liquiditätskrise fragen und kontrollieren:

- ▶ Gibt es einen Liquiditätsstatus? Wenn kein Status vorhanden ist, muss dieser sofort erstellt werden.
- ▶ Wie stellt sich der erwartete Liquiditätsverlauf dar? Gibt es eine kurzfristige Finanzplanung (direkte Methode basierend auf Ein- und Auszahlungen)? Wenn nein – sofort veranlassen.



- ▶ Bestehen Kontrahentenrisiken? Wenn ja, welche?
- ▶ Welche Liquiditätstreiber gibt es im Unternehmen und inwieweit sind diese von der Krise betroffen?
- ▶ Hat der Aufsichtsrat eine Übersicht aller bestehenden und zugesagten Kreditlinien? In welcher Höhe sind diese ausgeschöpft? Wo sind Spielräume?
- ▶ Hat der Aufsichtsrat einen Überblick über die mit den Banken vereinbarten Financial Covenants?
- ▶ Bestehen schriftliche Stundungsvereinbarungen, Rangrücktritterklärungen oder Ratenzahlungsvereinbarungen mit Gläubigern?
- ▶ Besteht eine Liquiditätslücke? Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Geschäftsleitung eingeleitet um die Lücke zu schließen.
- ▶ Welche zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten stehen dem Unternehmen zur Verfügung und werden seitens der Geschäftsleitung diskutiert?
- ▶ Gibt es Stresstest-Berechnungen/ Downsize-Szenarien, die aufzeigen wie sich der Liquiditätsbedarf unter bestimmten Annahmen (Umsatzrückgang, Maßnahmen zur Kostenreduzierung) entwickelt?
- ▶ Kennt der Vorstand seine Verpflichtungen in der Liquiditätskrise?
- ▶ Kennt der Vorstand alle von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen?
- ▶ Kritische Würdigung der ursprünglich angedachten Dividendenhöhe. Besteht hier Korrekturbedarf bzw. sogar die Notwendigkeit zur Aussetzung der Gewinnausschüttung an die Aktionäre?



## **Hauptversammlung kann verschoben und virtuell durchgeführt werden**

Eine weitere wesentliche Maßnahme dient zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit betroffener Unternehmen auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten. Hierunter fällt die vorübergehende, substantielle Erleichterung für die Durchführung von Hauptversammlungen. Wesentlicher Aspekt hierbei ist die Möglichkeit des Vorstandes nun auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung und damit die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung umzusetzen. Ferner soll eine Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage ermöglicht werden.

Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert. Die Regelungen sollen zunächst für das Jahr 2020 gelten und können durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Wege der Verordnung auf das Jahr 2021 verlängert werden.

Diese Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.